

Dr. Dietmar Wolff, München*

„Russischer oder deutscher Porsche?“

| | |
|--------------------|---|
| THEMATIK | einstweiliger verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz; Polizeirecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Examensniveau Zweites Juristisches Staatsexamen |
| BEARBEITUNGSZEIT | 5 Stunden |
| HILFSMITTEL | Schönfelder; Sartorius; Ziegler-Tremel, Bayerische Verwaltungsgesetze (bzw. Textsammlung Polizeirecht des betreffenden Bundeslandes); Kopp/Ramsauer, VwVfG; Kopp/Schenke, VwGO; Berner-Köhler, PAG (für das bayerische Zweite Juristische Staatsexamen) |

■ SACHVERHALT

Auszug aus der Akte des Verwaltungsgerichts München, Az. M 7 E 08.3113

Rechtsanwalt Walther, Berlin

An das Verwaltungsgericht München

28.11.2008

Klage und
Antrag

auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO

des Herrn Jürgen Wex, ..., 38333 Salzgitter,

- Kläger u. Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Walther, ..., Berlin

gegen

das Polizeipräsidium München, vertreten durch (...), 80333 München,

- Beklagter u. Antragsgegner -

Namens und im Auftrag meines Mandanten wird beantragt,

1. den Beklagten im Klagewege zu verpflichten, den PKW Porsche 911 Carrera 2 Coupé mit der Fahrzeug-Ident-Nr. (...) an den Kläger herauszugeben.
2. dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO aufzugeben, das o.b. Fahrzeug einstweilen an den Antragsteller herauszugeben, hilfsweise bis zum Abschluss des Klageverfahrens das Fahrzeug in amtlicher Verwahrung zu belassen und nicht an Herrn Andrikov oder eine von diesem beauftragte Person herauszugeben.

Zur Begründung führe ich aus:

Der Kläger hatte das oben näher bezeichnete Fahrzeug am 26.07.1991 im Porsche-Zentrum Braunschweig zum Preis von 102.900 DM erworben.

Beweis: Rechnung des Porsche-Zentrums Braunschweig vom 26.07.1991 in Kopie (liegt bei)
Der Wagen wurde auch entsprechend auf den Kläger zugelassen.

Beweis: Fahrzeugschein in Kopie (liegt bei)

Ende März 1993 hatte der Kläger vom Flughafen Berlin-Schönefeld aus eine Urlaubsreise

* Der Verfasser ist Richter am Verwaltungsgericht München.

auf die Malediven angetreten und sein Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen auf dem zum Flughafen gehörenden Parkplatz abgestellt.

Als er nach einer Woche aus dem Urlaub zurückkam, musste er feststellen, dass sein Wagen gestohlen worden war. Er hatte daraufhin die Polizei verständigt und es wurde am 01.04.1993 von der zuständigen Polizeidienststelle eine Anzeige aufgenommen und das Fahrzeug in die Fahndungsliste aufgenommen.

Beweis: Bescheinigung der Polizeiwache Schönefeld in Kopie (liegt bei)

Die nachfolgend durchgeführten Ermittlungen haben zu keinem Ergebnis geführt, so dass das Verfahren durch Beschluss der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde.

Beweis: Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 21.10.1993 in Kopie (liegt bei)

Schadenersatzleistungen hat der Kläger von seiner Versicherung nicht erhalten, so dass etwaige übergeleitete oder abgetretene Ansprüche nicht bestehen.

Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle der Fahndungs- und Kontrollgruppe des Polizeipräsidiums München wurde das Fahrzeug am 30.10.2008 auf einem russischen Autotransporter auf der BAB 8, Höhe Ausfahrt Odelzhausen, vorgefunden. Eine Überprüfung ergab dann, dass der Wagen mit der festgestellten Fahrzeug-Ident.Nr. (...) im Jahr 1993 entwendet worden war.

Das Fahrzeug wurde daraufhin nach dem PAG zur Eigentumssicherung sichergestellt und in die Verwahrstelle des Beklagten verbracht, wo es sich bis heute befindet.

Der Kläger ist durch die Polizei durch eine telefonische Nachricht über die Sicherstellung seines Fahrzeugs informiert und gebeten worden, sich zu melden. Er hat sich dann mit der zuständigen Dienststelle in Verbindung gesetzt und seine Eigentumsansprüche angemeldet.

Wie der Kläger dabei erfahren hat, hatte sich mittlerweile auch ein Rechtsanwalt Dr. Geiger (wohl durch den Fahrer des Autotransporters informiert) für den derzeitigen russischen Halter Andrikov aus Moskau gemeldet und ebenfalls die Herausgabe des Wagens verlangt.

Die Versicherung meines Mandanten hat gegenüber dem Beklagten ausdrücklich erklärt, dass von dort keine Ansprüche auf das Eigentum an dem sichergestellten Fahrzeug geltend gemacht werden.

Dem Kläger wurde dann per E-Mail vom 06.11.2008 von dem Sachbearbeiter, PHK Linke, mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, den PKW an Herrn Andrikov herauszugeben, da nach dem maßgeblichen russischen Recht gutgläubiger Erwerb gestohlener Sachen möglich gewesen sei.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 06.11.2008 (liegt bei)

Als Freigabedatum wurde dann – nach weiterem über E-Mail geführten Schriftverkehr – durch den Beklagten der 03.12.2008 vorgesehen, damit für meinen Mandanten Zeit bleibe, rechtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Beweis: Ausdruck der E-Mail vom 28.11.2008 (liegt bei)

Entgegen der Auffassung des Beklagten, der lt. Sachbearbeiter PHK Linke davon ausgeht, Herr Andrikov habe das Fahrzeug gutgläubig erworben, ist der Kläger nach wie vor Eigentümer des betreffenden Fahrzeugs. Ein gutgläubiger Erwerb scheidet gemäß § 935 I BGB aus, da der PKW dem Antragsteller als rechtmäßigem Eigentümer gestohlen worden war.

Im Übrigen muss das Fahrzeug auch ohne Papiere weiterverkauft worden sein, da sich der Kraftfahrzeugbrief damals wegen der noch zu leistenden Zahlungen bei der Firma Porsche befand und der Kläger im Besitz des Kraftfahrzeugscheins war. Ein guter Glaube konnte daher bei dem ersten Erwerber des Wagens gar nicht bestehen.

Vorbesitzer des jetzigen russischen Halters war lt. Angabe von Herrn PHK Linke ein Herr Andropov, ein Nachbar des Herrn Andrikov.

Da sich das Fahrzeug im Gewahrsam des Beklagten in Deutschland befindet, ist nach deutschem Recht vorzugehen und daher der Wagen an den Kläger als rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben.

Durch die nunmehr beabsichtigte Herausgabe des Fahrzeugs an den derzeitigen Halter Andrikov, eines in Moskau lebenden russischen Staatsangehörigen, oder an eine von ihm beauftragte Person, würde der Herausgabeanspruch des Antragstellers auf Dauer vereitelt oder zumindest wesentlich erschwert.

Es ist zu befürchten, dass der Wagen umgehend nach Russland verbracht und damit dem Kläger als Eigentümer (erneut) auf Dauer entzogen wird.

Es ist daher auch gemäß § 123 VwGO geboten, dem Beklagten bis zur endgültigen Entscheidung über den Anspruch des Klägers zumindest die Herausgabe des Fahrzeugs an Herrn Andrikov zu untersagen und zumindest dem Hilfsantrag zu entsprechen.

Polizeipräsidium München

01.12.2008

Verwaltungsgericht München – per Fax -

Az. M 7 E 08.3113 und M 7 K 08.3112

In oben bezeichneten Streitsachen wird

für das Klageverfahren Klageabweisung und für das Eilverfahren Antragsablehnung beantragt.

Begründung:

Es wird zunächst Bezug genommen auf den Vermerk des sachbearbeitenden PHK Linke vom 06.11.2008 (Anlage).

Im Rahmen einer Fahndungskontrolle gemäß Art. 13 I Nr. 5 PAG durch Beamte des PP München am 30.10.2008 wurde festgestellt, dass der Pkw 1993 durch Diebstahl abhanden gekommen war. Das Diebstahlsdelikt war zwischenzeitlich verjährt. Vor Ort konnte nicht geklärt werden, ob ein Eigentumsrecht des russischen Halters gegeben war. Es drohte die unmittelbare Verbringung nach Russland, womit ein etwaiger Herausgabeanspruch des Herrn Wex vereitelt würde, so dass das Fahrzeug – aus damaliger Sicht zutreffend – zum Schutz privater Rechte, zur Eigentumssicherung im Sinne von Art. 2 I PAG, gemäß Art. 25 Nr. 2 PAG sichergestellt wurde.

Der Pkw soll jedoch vorbehaltlich einer abweichenden gerichtlichen Entscheidung dennoch zum 03.12.2008 an den russischen Halter heraus- bzw. zurückgegeben werden.

Eine letztverbindliche Klärung der Eigentumsfrage war zwar noch nicht möglich. Der Bevollmächtigte des russischen Halters, Herr Dr. Dr. Geiger, übermittelte per E-Mail diverse russischsprachige Schriftstücke mit Übersetzung, die belegen, dass der russische Halter den Pkw in Moskau / Russland von einem russischen Vorbesitzer gekauft und nach russischem Recht ordnungsgemäß zugelassen hat. Auch die Überprüfung der bei Sicherstellung vorgezeigten Dokumente ergab zumindest keine Hinweise auf ein Fälschungsdelikt.

Damit war zu prüfen, ob ein gutgläubiger Erwerb durch den russischen Halter nach russischem Recht zum Zeitpunkt des Kaufs möglich war. Durch den russischsprechenden Polizeioberrmeister Niedermair wurde diesbezüglich im Graschdanski Kodex nachgelesen. Dieser Kodex ist die russische Entsprechung für das deutsche BGB. Demnach ist ein gutgläubiger Erwerb nach russischem Recht nicht ausgeschlossen. Bisher wurde in ähnlichen Verfahren von in Deutschland entwendeten Pkw, die in Polen zugelassen waren, so verfahren, dass sie den polnischen Haltern in der Regel belassen wurden, wenn davon ausgegangen wurde, dass es sich um einen gutgläubigen Erwerb handelte. Eine Herausgabepflicht ergibt sich für das PP München deshalb aus Art. 28 I 1 PAG, da die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Es wird davon ausgegangen, dass ein gutgläubiger Erwerb in Russland stattgefunden hat und Herr Andrikov Eigentümer im Sinne des BGB ist. Damit wird ein stärkeres Besitzrecht im Sinne der VollzBek 28.2. zu Art 28 PAG des russischen Halters angenommen. Das dem PP München zustehende Auswahlermessen wird daher fehlerfrei dahingehend ausgeübt, dass die Herausgabe an ihn, nicht an den Antragsteller, erfolgt. Eine endgültige Prüfung, wem die Berechtigung an der Sache zusteht, kann jedoch nicht durch die Polizei, sondern nur von einem Gericht durchgeführt werden.

Aus diesem Grund soll die Herausgabe an den momentanen russischen Halter auch erst zum 03.12.2008 erfolgen, um Herrn Wex die Möglichkeit einzuräumen eine entsprechende Klage gegen die Maßnahme einzureichen.

Die Polizeiverwahrstelle bestätigt, dass das Fahrzeug bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht herausgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen

H.J. Baumgärtner
Ltd. R

(Anlage)

Vermerk des Polizeipräsidiums München:

Am 30.10.2008 um 10:00 Uhr wurde auf der BAB 8, Höhe Odelzhausen, auf einem russischem Autotransporter, der von Herrn Breshnev geführt wurde, ein Pkw, Porsche 911, (...), festgestellt. Eine Überprüfung des Fahrzeugs ergab, dass es 1993 in Deutschland entwendet wurde. Das Fahrzeug hatte zwischenzeitlich eine russische Zulassung und wurde laut Aussage des Fahrers von den Niederlanden nach Russland überführt. Die Überführung sollte laut Aussage des englisch sprechenden Fahrers für den Halter erfolgen, der zum Urlaub machen mit dem Pkw in die Niederlande gefahren sei, aber nicht zurückfahren wolle. Eine

Anfrage bei der möglicherweise anspruchsberechtigten Versicherung des vormaligen deutschen Eigentümers, ob Eigentumsansprüche geltend gemacht werden, wurde von dort verneint. Herr Dr. Dr. Geiger, der Vertreter des Halters, hat sich hier für den russischen Halter telefonisch gemeldet, Herr Wex wurde über die Sicherstellung in Kenntnis gesetzt. Das Fahrzeug wurde zur Kfz-Verwahrstelle in die Thomas-Hauser-Str. in München-Trudering gebracht.

Linke, PHK
06.11.2008

Bayer. Verwaltungsgericht München
7. Kammer

01.12.2008

In den Verfahren M 7 E 08.3113 und M 7 K 08.3112 wird Herr Sergei Andrikov, (...), jeweils gemäß § 65 II VwGO beigeladen.

(drei Richterunterschriften)
(per Fax an die Parteien und RA Dr. Geiger)

Rechtsanwalt
Dr. Dr. Geiger
(...)
Anklam/Vorpommern

02.12.2008

An das VG München
– per Fax –
Az..... (wie oben)

In beiden bezeichneten Verfahren bestelle ich mich für den Beigeladenen (deutschsprachige Vollmacht liegt bei) und verweise auf das Eigentumsrecht meines Mandanten nach – hier einschlägigem – russischem Zivilrecht als Recht der belegen Sache (§ 43 EGBGB). Im Hauptsacheverfahren wird sich dies durch Beweiserhebung und Anwendung der einschlägigen Normen zweifelsfrei belegen lassen. Ich erbitte bereits jetzt gerichtlichen Hinweis im Hinblick auf vorzulegende Dokumente und Nachweise.

Für das Eilverfahren schließe ich mich den Ausführungen des PP München an, als das „stärkere Recht“ bereits auch jetzt bei meinem Mandanten liegt. Die einstweilige Herausgabe an meinen Mandanten wäre für den Antragsteller auch nicht unzumutbar, da seit dessen Besitzverlust ohnehin fünfzehn Jahre vergangen sind und auch die Verschaffung des PKW nach Russland die Klärung der Eigentumsfrage im Hauptsacheverfahren und eine etwaige Wiedererlangung nicht unmöglich machen würde.

Ich schließe mich daher den zutreffenden Ausführungen des Polizeipräsidiums München vollinhaltlich an. Mein Mandant verzichtet im Vertrauen auf die deutsche Justiz auf eigene Antragstellung im Eilverfahren.

Für das Hauptsacheverfahren werde ich dennoch Klageabweisung beantragen.

Geiger, RA

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Teil: Die Entscheidung des VG München für das Eilverfahren ist zu entwerfen. Rubrum, Tatbestand, Streitwertfestsetzung und Rechtsmittelbelehrung sind erlassen.

Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. auch in einem Hilfsgutachten, einzugehen. Die Angaben der Parteien sind als zutreffend zu unterstellen; ausländisches Recht bedarf keiner Überprüfung.

2. Teil: Wie wird das Gericht im Klageverfahren vorgehen, wenn der Antrag im Eilverfahren Erfolg hat, wie, wenn er lediglich im Hilfsantrag Erfolg hat, wie, wenn er gänzlich erfolglos bleibt?

Schildern Sie stichpunktartig die Schritte, mit denen das Gericht das Verfahren in allen drei Varianten prozessökonomisch abschließen wird/kann. Es ist dabei denklogisch davon auszugehen, dass die jeweilige erstinstanzliche Entscheidung von der Beschwerdeinstanz bestätigt wurde.